

# Windpark Weißes Venn

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des  
Typs Enercon E-175 EP5 E1 6.000 kW



**Bestandteil der  
Genehmigung  
Az.: 4.2-01244-25-44  
vom 08.09.2025**

## **Antragsteller/Bauherr:**

STAWAG Energie GmbH  
Lombardenstraße 12-22  
52070 Aachen  
Tel.: +49 241 181-2720  
Mail: [info@stawag-energie.de](mailto:info@stawag-energie.de)

## **Entwurfsverfasser:**

STAWAG Energie GmbH  
Nils Eicker  
Tel.: +49 241 181-2731  
Mail: [nils.eicker@stawag.de](mailto:nils.eicker@stawag.de)

## **Kreis Gütersloh**

Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Im Auftrag  
Gruetzmacher

## Einleitung

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs E-175 EP5 des Herstellers Enercon mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW.

Das geplante Vorhaben soll auf dem Gebiet der Gemeinde Herzebrock-Clarholz umgesetzt werden. Hierzu wird ein Antrag auf Genehmigung im **vereinfachtem** Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 1 BlmSchG gestellt. Dieser Antrag umfasst die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der WEA sowie die ihrer Nebenanlagen.

In der unmittelbaren Nähe plant die Erneuerbare Energie Weißes Venn GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (Bezeichnung: WEA 01, 02 und 03). Diese sind Teil eines parallelen Genehmigungsverfahrens. Die Planung beider Projekte erfolgte in gemeinsamer Abstimmung sowohl untereinander als auch mit der Genehmigungsbehörde. Daher ergeben sich an verschiedenen Stellen Überschneidungen, wie bspw. bei Gutachten und Lageplänen. Die Genehmigungsverfahren sind jedoch getrennt zu betrachten.

Die Genehmigung zur Umsetzung der Zuwegung und die Kabeltrasse soll in einem separaten Verfahren (Annex-Verfahren) beantragt werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Projektinformationen kurz zusammengefasst, dazu werden in Teilen Ausschnitte aus den Gutachten wiedergegeben.

## Plangebiet und Standort

Der geplante Standort der WEA befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet Herzebrock-Clarholzes, südlich der Marienfelder Straße. Die Wohnbebauung des Ortsteils Clarholz liegt knapp 1,3 km südwestlich. Das unmittelbare Umfeld der geplanten Standortfläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt und ist durch einzelne Waldgebiete unterbrochen.

Anlage	Gemarkung	Flur/Flurstück	Koordinaten ETRS89 UTM Zone 32N	
			Ost (X)	Nord (Y)
WEA 04	Herzebrock (052519)	Flur 12, Flurstück 33	446923	5751469

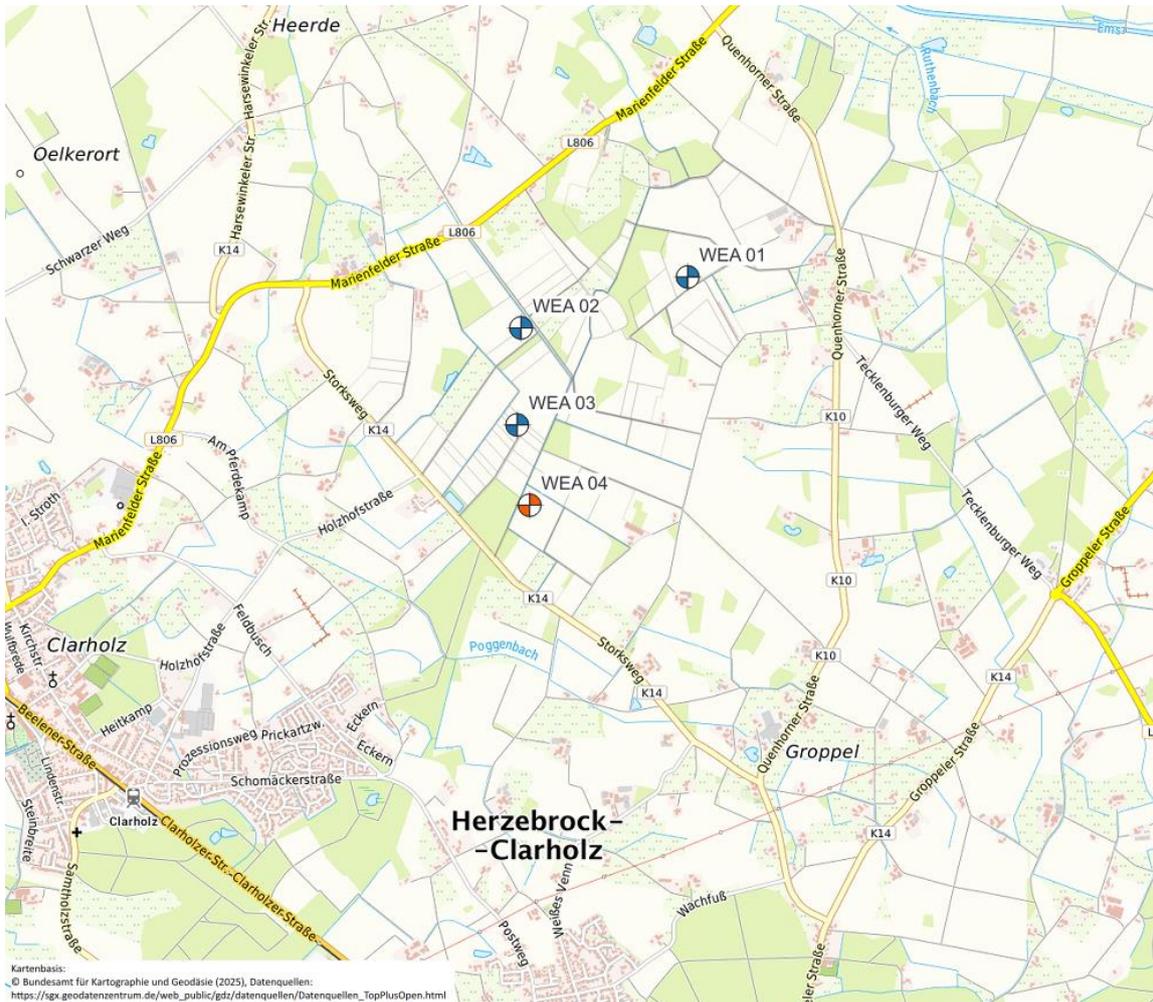


Abb. 1: Übersichtsplan WEA 04 und Fremdplanung WEA 01-03, Topographischer Lageplan (Ausschnitt)

## Windenergieanlage

Bei der geplanten WEA handelt es sich um den Typ E-175 EP5 E1 6000 kW, der Firma Enercon. Die gewählte WEA hat folgende technischen Eckdaten:

Anlagentyp	E-175 EP5 E1
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	162 m
Gesamthöhe	249,5 m
Turmbauart	Hybridturm (Beton-Stahl)

## Beschreibung der planungsrechtlichen Situation

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat am 05.07.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst, mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Windenergie substanziell mehr Raum geben zu können. 16 Monate später wurde bis einschließlich 24.12.2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieser Planveröffentlichung und allen weiteren uns bekannten Potentialanalysen sind die gegenständlichen Flächen im Weißen Venn immer als eins der zentralen Potentialgebiete dargestellt worden.

Im Rahmen des Kontaktes zur Gemeindeverwaltung ist uns klar signalisiert worden, dass die WEA-Planung dem planerischen Willen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz entspricht.

Ferner liegt der Standort der geplanten Anlage innerhalb eines im aktuellen Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL dargestellten Windenergiebereiches.

## Natur- und Artenschutzbelange

Das Büro Stadtlandkonzept aus Werther hat im Jahr 2021 Artenschutzkartierungen durchgeführt. Entsprechende Ausführungen sind *in Kapitel 6* nachzulesen.

## Infrastruktur

### ▪ Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung

Die Anlieferung und der Bau der WEA erfordert die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur mit Zuwegungen und Kranstellfläche, um einen reibungslosen Bauablauf zu gewährleisten. Die WEA wird auf extra dafür ausgelegten Fundamenten errichtet. Nach Beendigung des Betriebes wird das Fundament vollständig entfernt.

Für die Errichtung der WEA müssen Kranstellflächen/ Lager- und Montageflächen angelegt werden. Dazu wird ein grobkörniges Natursteinschottergemisch verwendet und verdichtet, um so eine hohe Tragfähigkeit zu gewährleisten. Eine Versickerung von anfallendem Regenwasser wird dadurch nicht behindert. Nachdem die Errichtung abgeschlossen ist, werden diese Flächen zurückgebaut, nur die eigentliche Kranstellfläche bleibt für Wartungs- und Reparaturarbeiten bestehen. Niederschlagswasser, welches durch Wind an die senkrechten Flächen der Windenergieanlage geweht wird, wird lokal versickert. Die Kranstellflächen müssen über den gesamten Betrieb bestehen bleiben, um jederzeit Reparatur- und Wartungsarbeiten an der WEA gewährleisten zu können.

Wiederum gibt es temporäre Flächen, wie bspw. Kranauslegerflächen, die nach Inbetriebnahme zurückgebaut werden.

Für Erreichbarkeit und Anlieferung von Großkomponenten ist eine entsprechende Zuwegung zu errichten. Diese muss ebenfalls eine hohe Tragfähigkeit aufweisen, um die Anfahrt von Schwerlasttransporten sicherzustellen. Dafür werden vorhandene Wege ausgeweitet und in Teilen die Kurven ausgebaut. Hierzu können insbesondere Lastverteilplatten temporär zum Einsatz kommen.

Der Hersteller Enercon prüft aktuell die möglichen großräumlichen Alternativen zur Anlieferung des geplanten Windparks. Dies wird nach aktuellem Stand über die B 64 und L806 von statten gehen, um anschließend über auszubauende Wirtschaftswege die WEA-Standorte zu erreichen.

Die konkrete Baustelleninfrastruktur befindet sich aktuell in der Planung und Absprache zwischen Hersteller, Planer und Eigentümer.

Alle Eingriffe in den Naturhaushalt sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in die ökologische Bewertung einzubeziehen und werden entsprechend der üblichen Vorgaben kompensiert. Die Eingriffsbilanzierung wird im LBP *in Kapitel 6* aufgeführt.

- **Netzanschluss, Kabeltrasse**

Die erzeugte elektrische Energie der WEA muss über eine Kabeltrasse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Hierzu wurde uns von der Westnetz GmbH ein Netzanschlusspunkt an der 30-kV-Schaltanlage der Umspannanlage Herzebrock (Dieselstraße 97, 33442 Herzebrock-Clarholz) zugeteilt.

Die konkrete Netzanbindung und der Trassenverlauf sind ausdrücklich nicht Teil des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags und fallen nicht unter die Konzentrationswirkung der angestrebten Genehmigung im Sinne des BlmSchG.

## Auswirkungen auf die Umwelt

Im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind genehmigungsfähige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit vermieden werden.

- **Schall**

*In Kapitel 6* dieses Antrags befindet sich die schalltechnische Bewertung des Fachbüros I17-Wind GmbH aus Husum. Dieses hat eine Immissionsprognose entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“, an den benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Die Festlegung der Rahmenbedingungen erfolgte durch eine Standortbesichtigung. Es wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berücksichtigt.

Wie dem Schallgutachten zu entnehmen ist, kommt es unter den dort dargestellten Betriebsbedingungen im Tages- und Nachtzeitraum zu keinen unzulässigen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm.

Unter den dargestellten Bedingungen der Berechnung ist von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Windenergieanlage. Zusammenfassend sind von der geplanten Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

- **Schatten**

Windenergieanlagen können, durch die Rotation der Rotoren und gleichzeitigen Sonnenschein Schatten emittieren. Der sogenannte Schattenwurf kann bei einer geringen Einwirkungsdauer als hinnehmbar gesehen und vernachlässigt werden. Von einer nicht zumutbaren Belästigungswirkung wird ausgegangen, wenn die theoretisch maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Jahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Im Falle einer Überschreitung der genannten Werte, kann die Anlage zusätzlich mit einer Abschaltautomatik versehen werden, die gewährleistet, die maximal mögliche Beschattungsdauer auf die o.g. Grenzwerte zu begrenzen.

Die durchgeführten Berechnungen der I17-Wind GmbH (**Kapitel 6**) kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an mehreren Immissionsorten überschritten wird. An diesen muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend der genannten Empfehlungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an dem relevanten Immissionsort die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hierzu muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

Gemäß den Aussagen des Gutachters sehen wir die Ausstattung mit einem Schattenwurfabschaltmodul vor, um die Einhaltung der gesetzlichen Maßgaben zu gewährleisten.

- **Optisch bedrängende Wirkung**

*„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (§ 249 Abs. 10 BauGB).“*

In dem vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen der geplanten WEA und den nächstliegenden Wohnhäusern mehr als das Doppelte der Gesamthöhe der jeweiligen Anlagen. Daher gehen wir davon aus, dass keine optisch bedrängende Wirkung von unserem Vorhaben ausgeht.

## **Brandschutz**

**In Kapitel 6** dieses Antrages befindet sich das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Andreas+Brück GmbH. Dessen abschließende Bewertung kommt zu folgendem Schluss:

Die hier betrachteten Windenergieanlagen wurden aus der Sicht des vorbeugenden baulichen Brandschutzes beurteilt. Die Grundsatzanforderungen und Schutzziele der Landesbauordnung werden unter Ausführung der oben genannten baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen erfüllt.

## Baugrundgutachten

Zur Feststellung der Tragfähigkeit des Baugrundes wird im positiven Verlauf des Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt.

## Standorteignung

Für die WEA wurden die standortspezifischen Lasten von der I17-Wind GmbH ermittelt und an den Hersteller zur Überprüfung weitergeleitet. Das Gutachten, welches **in Kapitel 6** zu finden ist, befasst sich dabei sowohl mit der WEA, welche der Gegenstand dieses Antrags ist, als auch mit den drei WEA aus dem parallelen BlmSchG-Antrag der Erneuerbare Energie Weißes Venn GmbH & Co. KG.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen.

## Rückbau der Windenergieanlage

Der Antragssteller verpflichtet sich zum Rückbau der WEA. Diese Verpflichtung wird durch Stellung einer selbstschuldnerischen Rückbaubürgschaft abgesichert, welche **in Kapitel 7** zu finden ist.